

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 05.12.2017

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 17.10.2017

Stadt Lönninge, mit Schreiben vom 07.11.2017

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 20.10.2017

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 27.10.2017

Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 05.12.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 24.11.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 29.11.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 09.11.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 05.12.2017

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 19.10.2017

Kreisverband der WBV Meppen, mit Schreiben vom 22.11.2017

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 01.11.2017

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 18.10.2017

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 16.11.2017

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 24.10.2017

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Sollten sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Heuerstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen im Bereich der Straßenverkehrsflächen.

Die übrigen Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weitere Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

**Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Mep-
pen, mit Schreiben vom 05.12.2017**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Be-
achtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die
Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet,
unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sicherge-
stellt werden.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2
Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus
dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnah-
memenge von 400 l/min. (24 m³/h) möglich. Durch diese Angabe
werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen
diesen begründet.

Bestehende und noch zu verlegende Ver- und Entsorgungsleitun-
gen müssen entsprechend vor Überbauungen, Bepflanzungen usw.
geschützt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzu-
halten.

Nach Verabschiedung und entgeltigen Genehmigung des Bebau-
ungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der vo-
raussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die
zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanali-
sation vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berück-
sichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt
werden kann.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahme-
menge von 400 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die
Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.
Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden
kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus
keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feu-
erwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges Fas-
sungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz ge-
währleistet ist.

Die weiteren Anregungen betreffen die Erschließungsplanung
und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.